



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien,
Abendgymnasien und
Kollegs in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.5 – BS 5500 – 6b.50059

München, 29.05.2020
Telefon: 089 2186 2900
Name: Herr Scheller

Leistungserhebungen und Bildung der Halbjahresleistung im Kurs- halbjahr 11.2; hier: Erweiterte Günstigerprüfung

**Anlage: Kurzübersicht: Erweiterte Günstigerprüfung zur Ermittlung
der Halbjahresleistung in 11.2**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

in Ergänzung des KMS vom 7. Mai 2020, Nr. V.5 – BS 5500 – 6b.33451
werden die darin getroffenen Regelungen zu den Leistungserhebungen so-
wie zur Bildung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11.2 nach einem Di-
alog mit den Vertreterinnen und Vertretern der gymnasialen Verbände um
eine Option im Rahmen der Günstigerprüfung wie folgt erweitert:

Wie bisher kann die Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11.2 auf Grundlage
der im Ausbildungsabschnitt 11.1, ggf. unter Berücksichtigung der im Aus-
bildungsabschnitt 11.2 erbrachten Leistungen, berechnet werden; nötigen-
falls können die in einem Fach im Hinblick auf die in der GSO geforderte
Mindestanzahl nicht erbrachten Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 11.2
im Rahmen einer beantragten Ersatzprüfung erbracht werden. Durch die
erweiterte Günstigerprüfung wird es den Schülerinnen und Schülern nun

zusätzlich ermöglicht, dass zur Bildung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11.2 an Stelle der Leistungen des Ausbildungsabschnitts 11.1 die Leistungen des Ausbildungsabschnitts 12.1, ggf. unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen des Ausbildungsabschnitts 11.2 herangezogen werden.

Zur Umsetzung bitte ich Sie Folgendes zu beachten:

1. Ersatzprüfung oder erweiterte Günstigerprüfung

In den allermeisten Fällen wird für die Schülerinnen und Schüler im diesjährigen Kurshalbjahr 11.2 kein vollständiges Notenbild vorliegen. Die Schülerinnen und Schüler treffen daher am Ende des Ausbildungsabschnitts 11.2 für jedes einzelne Fach eine Entscheidung: Entweder wird das Notenbild in 11.2 im Rahmen einer Günstigerprüfung durch Leistungen des Kurshalbjahres 11.1 bzw. des Kurshalbjahres 12.1 (erweiterte Option) vervollständigt bzw. ersetzt (vgl. Nr. 2; Anlage) oder nötigenfalls im Hinblick auf die in der GSO geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen durch das Ergebnis einer beantragten Ersatzprüfung am Ende von 11.2 ergänzt (vgl. Nr. 4). Entscheidet sich die Schülerin bzw. der Schüler für die Ersatzprüfung, können zur Bildung der Halbjahresleistung 11.2 weder Leistungen des Kurshalbjahrs 11.1 noch des Kurshalbjahrs 12.1 herangezogen werden. Eine Mischform aus Günstigerprüfung und Ersatzprüfung ist somit nicht vorgesehen.

2. Erweiterte Günstigerprüfung

Im Rahmen der Günstigerprüfung wird von der Lehrkraft entweder auf die Leistungen des Kurshalbjahres 11.1 oder des Kurshalbjahres 12.1 (erweiterte Option) zurückgegriffen. Entscheidet sich die Schülerin bzw. der Schüler in einem Fach trotz dieser Aussicht für eine Ersatzprüfung am Ende des Kurshalbjahres 11.2 über dessen Inhalte, kommt nur die unten unter 4. dargestellte Regelung zum Tragen. Eine Günstigerprüfung kommt nach einer Ersatzprüfung nicht mehr zur Anwendung.

Eine Kombination aus Leistungen der Kurshalbjahre 11.1 und 12.1 kann der Halbjahresleistung eines Faches (auch des Kombifaches Geschichte+Sozialkunde) im Kurshalbjahr 11.2 dabei nicht zugrunde gelegt werden. Ansonsten gelten die in den Anlagen zum KMS vom 7. Mai 2020, Nr. V.5 – BS 5500 – 6b.33451 beschriebenen Vorgehensweisen, die im Folgenden vor dem Hintergrund der erweiterten Günstigerprüfung an drei ausgewählten Beispielen exemplarisch veranschaulicht werden. Die *erweiterte Option* ist jeweils kursiv gedruckt.

Schüler A hat in 11.2 keine Leistungsnachweise erbracht. Es gibt im Rahmen der Günstigerprüfung nun zwei Möglichkeiten:

- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 12.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*

Schüler B hat in 11.2 einen kleinen Leistungsnachweis erbracht, ein zweiter kleiner Leistungsnachweis sowie der große Leistungsnachweis wurden nicht erbracht. Es gibt im Rahmen der Günstigerprüfung nun vier Möglichkeiten:

- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 sowie der Mittelwert des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Punktzahl des kleinen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 12.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 sowie der Mittelwert des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Punktzahl des kleinen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*

Schüler C hat in 11.2 mehrere kleine Leistungsnachweise (ein vollständiges Notenbild im Bereich der kleinen Leistungsnachweise liegt vor) erbracht, der große Leistungsnachweis wurde nicht erbracht. Es gibt im Rahmen der Günstigerprüfung nun sechs Möglichkeiten:

- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 sowie der Mittelwert des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Punktzahl des besten kleinen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 12.1 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 sowie der Mittelwert des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Punktzahl des besten kleinen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*
- *Die Punktzahl des großen Leistungsnachweises aus dem Kurshalbjahr 12.1 und der Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise aus dem Kurshalbjahr 11.2 ergeben das für die Schülerin bzw. den Schüler günstigere Ergebnis.*

Bei reinen A-Belegungen (Belegung eines Faches ausschließlich in Jahrgangsstufe 11) kann die erweiterte Wahloption naturgemäß nicht zur Anwendung kommen.

3. Leistungserhebungen im Kurshalbjahr 11.2

Gemäß KMS vom 7. Mai 2020, Nr. V.5 – BS 5500 – 6b.33451 steht es den Lehrkräften frei, im Einzelfall zur Feststellung der Leistungsfähigkeit noch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, zu erheben und diese im Ergebnis des Kurshalbjahres 11.2 zu berücksichtigen, wenn dieses sich dadurch nicht verschlechtert.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass im Einzelfall die gegenüber dem Kurshalbjahr 11.1 bessere individuelle Leistungsfähigkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers in der Halbjahresleistung des Kurshalbjahres 11.2 noch berücksichtigt werden kann. Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte (Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 4 GSO). Freiwillige Leistungsnachweise sind damit in diesem Rahmen zur Notenverbesserung grundsätzlich möglich.

4. Ersatzprüfung

Es entspricht dem Wesen der Ersatzprüfung auch in ihrer bisherigen Anwendung, dass sie alle fehlenden, d.h. nicht erbrachten Leistungsnachweise ersetzt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Sätze 1, 3, Abs. 2 Satz 1 GSO). Wird die Ersatzprüfung gewählt, tritt ihr Ergebnis demnach an die Stelle aller im Ausbildungsabschnitt 11.2 im Hinblick auf die in der GSO geforderte Mindestanzahl fehlenden, d.h. nicht erbrachten Leistungen. Im Ausbildungsabschnitt 11.2 bereits erbrachte Leistungen werden neben dem Ergebnis der Ersatzprüfung entsprechend ihrem Gewicht in der Halbjahresleistung berücksichtigt. Auch eine Verschlechterung ist möglich.

Zu Form und Umfang der Ersatzprüfung: Ersatzprüfungen müssen in jedem Fall dem Anforderungsniveau der regulären Prüfung im Wesentlichen entsprechen. Insbesondere vor dem Hintergrund der für Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Lehrkräfte neuen Situation des „Lernens zuhause“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Ersatzprüfung zwar auf den gesamten bis zur Ersatzprüfung behandelten Unterrichtsstoff des Ausbildungsabschnitts erstrecken kann, Schwerpunktsetzungen aber durchaus möglich sind. Die konkrete Gestaltung der Ersatzprüfung liegt im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft (Vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4 GSO).

Die Ersatzprüfungen sollen möglichst bis zum Ende der ersten Schulwoche des Schuljahres 2020/2021, d.h. bis zum 11. September 2020 abgeschlossen werden.

5. Notwendigkeit der Beratung

Die besondere Situation in diesem Schuljahr macht eine eingehende Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule unverzichtbar. Die verschiedenen Optionen im Rahmen der Günstigerprüfung sollen dabei im Lichte der individuellen Leistungsfähigkeit ebenso in den Blick genommen werden wie die freiwillige Möglichkeit zur Ersatzprüfung in ausgewählten Fächern. In Einzelfällen wird mit Blick auf die Gesamtqualifikation und die Abiturzulassung auch über einen Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11.2 zu beraten sein. Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 GSO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

6. Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11.2

Die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11.2 werden zunächst auf Grundlage der im Ausbildungsabschnitt 11.1, ggf. unter Berücksichtigung der im Ausbildungsabschnitt 11.2 erbrachten Leistungen erstellt. Für Schülerinnen und Schüler, die an einer beantragten Ersatzprüfung teilnehmen, ist die Zeugniserteilung ggf. zu verschieben. Wird in einem oder mehreren Fächern im Rahmen der erweiterten Günstigerprüfung zur Bildung der Halbjahresleistung des Kurshalbjahres 11.2 auf die Ergebnisse des Kurshalbjahres 12.1 zurückgegriffen, ist das erteilte Ausbildungsabschnittszeugnis des Kurshalbjahres 11.2 am Ende des Kurshalbjahres 12.1 zu ersetzen.

Ich bitte Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen, die Schülerinnen und Schüler, die Elternvertretung sowie den Örtlichen Personalrat in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent